

Geschäftsverzeichnisnr. 913
Urteil Nr. 71/96 vom 11. Dezember 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 zur Abänderung der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 bezüglich des Immobilienvorabzugs, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereixe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 zur Abänderung der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 bezüglich des Immobilienvorabzugs, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1995.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Syndicat national des propriétaires, mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, avenue Dupuich 24, mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 6. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1996 und 26. November 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Dezember 1996 bzw. 13. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. September 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten und dem Vertreter des Ministerrats mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1996

- erschienen

. P. Goblet, Berater beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

. RA A. Bailleux, in Brüssel zugelassen, für die VoE Syndicat national des propriétaires,

. RA M. Uyttendaele und RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RAin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Diese Ordonnanz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 39 der Verfassung.

Artikel 2. In Artikel 2 der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 bezüglich des Immobilienvorabzugs wird die Wortfolge " Artikel 159 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches " durch die Wortfolge " Artikel 255 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 " ersetzt.

Artikel 3. In dieselbe Ordonnanz wird ein Artikel *2bis* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

" Art. *2bis*: In Abweichung von Artikel 257 4° des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt nur unter folgenden Bedingungen ein Erlaß bzw. eine anteilige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs gewährt:

1° daß es sich um eine bebaute Immobilie handelt, welche nicht möbliert ist und im Laufe des Jahres wenigstens neunzig Tage lang weder benutzt wurde noch Erträge abgeworfen hat;

2° daß die zu 1° genannte Immobilie entweder für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärt wurde, im Sinne von Artikel 6 des Erlasses der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. März 1990 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung von Wohnungen zugunsten von natürlichen Personen, oder vom Gemeinderat kraft Artikel 119 des neuen Gemeindegesetzes oder vom Bürgermeister kraft der Artikel 133 und 135 desselben Gesetzes für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärt wurde;

3° daß die Immobilie nach erfolgter Durchführung der Arbeiten den minimalen Bewohnbarkeitsnormen im Sinne von Artikel 6 desselben Erlasses entspricht;

4° daß der Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 251 desselben Gesetzes eine Bewohnung der Immobilie während eines ununterbrochenen Zeitraums von neun Jahren nachweist. Die Unterbrechungen von höchstens neunzig Tagen gelten als ununterbrochene Bewohnung;

5° daß der Steuerpflichtige dem Regionaldirektor der Verwaltung der direkten Steuern, der für den Ort, wo die für der Gesundheit unzutraglich aber verbesserungsfähig erklärte Immobilie gelegen ist, zuständig ist, eine Bescheinigung ausstellt, die je nach dem Fall von der Wohnungsbehörde der Region Brüssel-Hauptstadt bzw. von der Gemeindeverwaltung ausgestellt wird. "

Artikel 4. In dieselbe Ordonnanz wird ein folgendermaßen lautender Artikel *2ter* eingefügt:

" Art. *2ter*: Die Bescheinigung, auf die sich Artikel *2bis* 5° bezieht, wird nur auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt und kann nur einmal verlängert werden, und zwar für eine neunjährige Frist vom Zeitpunkt der Ausstellung der ersten Bescheinigung an.

Die gesamte Gültigkeitsdauer der zwei ausgestellten Bescheinigungen darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten bezüglich der Ausstellung der Bescheinigung. "

Artikel 5. In dieselbe Ordonnanz wird ein Artikel *2quater* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

" Art. *2quater*: In Abweichung von den Artikeln *2bis* und *2ter* dieser Ordonnanz wird auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen einer neuen Wohnung im Sinne von Artikel 473 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 die Bescheinigung nur für das Jahr, in dem der Katastralertrag festgesetzt wird, und für die zwei folgenden Veranlagungsjahre ausgestellt. "

Artikel 6. In dieselbe Ordonnanz wird ein Artikel *2quinquies* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

" Art. *2quinquies*: Als Übergangsmaßnahme wird die Zeitspanne der ununterbrochenen Bewohnung im Sinne von Artikel *2bis* 4° auf ein Jahr festgesetzt, was das Veranlagungsjahr 1995 betrifft, und jedes Jahr um ein Jahr verlängert, bis im Veranlagungsjahr 2003 die Zeitspanne von neun Jahren erreicht wird. "

Artikel 7. Diese Ordonnanz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Zur Hauptsache*

A.1.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 170, 172 und 175 der Verfassung sowie von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aus. In Anwendung von Artikel 170 der Verfassung habe die Ordonnanz den Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand und die zu entrichtende Steuer zu bestimmen, d.h. die Erhebungsgrundlage einerseits und den Steuersatz andererseits. Zwar hindere nichts eine Region daran, im Rahmen ihres eigenen Steuerwesens eine Steuer zu erheben, etwa indem eine Steuer auf leerstehende Gebäude eingeführt werde, aber das Finanzierungsgesetz erlaube es der Region nicht, den Steuergegenstand des Immobilienvorabzugs zu ändern. Da Artikel 257 <sup>4</sup> des Einkommensteuergesetzbuches in der durch die angefochtene Ordonnanz abgeänderten Fassung das Nichtvorhandensein von Einkünften feststelle und keine Befreiung von der Steuer einführe, greife diese Ordonnanz in eine der föderalen gesetzgebenden Gewalt vorbehaltene Zuständigkeit ein.

A.1.2. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 144 bis 146 der Verfassung sowie des Artikels 5 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 aus. Indem die Region die Bedingungen organisiere, unter denen eine Beschwerde zulässig sei, und indem sie die Situationen, in denen die Vermutung der Besteuerbarkeit, welche mit dem Katastralertrag verbunden sei, umgekehrt werden könne, einschränke, habe sie eine Angelegenheit geregelt, die zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre, da der Regionaldirektor der Steuern eine rechtsprechende Funktion ausübe.

A.1.3. Der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung aus. Dieser sei mit dem Steuerdienst verbunden, für den aufgrund von Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 Sorge zu tragen sei. Die Bedingungen, die die Region Brüssel-Hauptstadt eingeführt habe, seien inkohärent in Anbetracht des bestehenden Steuersystems, so daß, wenn man eine Bedingung erfüllen wolle, es unmöglich werde, eine andere zu erfüllen. Somit schließe der freiwillige Umbau einer Immobilie, die der Eigentümer beschlossen habe, den Steuerpflichtigen grundsätzlich vom Vorteil des Erlasses hinsichtlich des Immobilienvorabzugs aus, wohingegen Artikel 3 als zweite, zusätzliche Brüsseler Bedingung bestimme, daß der Steuerpflichtige Arbeiten durchzuführen habe.

##### *Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage*

A.2.1. Die Klage sei mit einer Klageschrift vom 13. Dezember 1995 erhoben worden. Die angefochtene Ordonnanz sei im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1995 veröffentlicht worden. Wenn man davon ausgehen sollte, daß der Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in die durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene, sechsmonatige Frist einbezogen werde, so wäre die Klageschrift verspätet eingereicht worden und wäre die Klage unzulässig. Dies wäre jedoch nicht der Fall, und es obliege dem Hof, dies zu präzisieren, wenn im selben Geiste wie demjenigen der Artikel 52 und 53 des Gerichtsgesetzbuches aus Artikel 119 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geschlossen werden sollte, daß der Tag des Aktes, an dem eine Frist einsetze, nicht in die Frist einbezogen werde.

### *Zur Hauptsache*

A.2.2. Der erste Klagegrund sei unzulässig, soweit eine Verletzung von Artikel 172 der Verfassung darin geltend gemacht werde. Da diese Verfassungsbestimmung nicht die Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen verteile, sei der Hof nicht dafür zuständig, einen Klagegrund zu prüfen, in dem die Verletzung dieser Bestimmung unmittelbar geltend gemacht werde.

Soweit sich der erste Klagegrund auf eine Verletzung von Artikel 175 der Verfassung beziehe, entbehre er der rechtlichen Grundlage, weil diese Verfassungsbestimmung die steuerlichen Kompetenzen der Gemeinschaften betreffe. Die Klage zielle jedoch auf die Nichtigerklärung einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt ab.

Zur Hauptsache sei davon auszugehen, daß der Ministerrat zu Unrecht behaupte, daß die angefochtene Ordonnanz die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs ändern würde. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 78/93 jene Klage zurückgewiesen, die gegen Artikel 50 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 erhoben worden sei, dem zufolge es nicht länger möglich gewesen sei, einen Erlaß bzw. eine anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs zu genießen, falls kraft Artikel 15 1<sup>o</sup> des Einkommensteuergesetzbuches (weiter unten EStGB genannt) ein Erlaß bzw. eine Ermäßigung des Katastralertrags gewährt werden könne. Der Hof habe in einer Erwägung präzisiert, daß « der Erlaß und die Senkung gemäß dem vorgenannten Artikel 162 § 1 4<sup>o</sup> EStGB [...] daher als eine 'Befreiung' von der Grundsteuer im Sinne von Artikel 4 § 2 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989 [sind], nicht als Bestandteil der Festlegung des Katastralertrags als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zu betrachten. Indem in der Flämischen Region kein Erlaß oder keine anteilige Senkung der Grundsteuer für unmöblierte bebaute Grundstücke, die im Laufe des Veranlagungsjahres völlig unbenutzt geblieben sind und keinerlei Erträge abgeworfen haben, mehr gewährt wird, hat der Dekretgeber nicht in die durch Artikel 4 § 4 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit für die Festlegung der Bemessungsgrundlage eingegriffen » (B.3.5).

Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt beziehe sich nur auf die Gewährung eines Erlasses bzw. einer Ermäßigung des Immobilienvorabzugs. Die Erhebungsgrundlage sei weiterhin der nicht herabgesetzte Katastralertrag, auf dessen Grundlage der Immobilienvorabzug berechnet werde. Vor der Ordonnanz vom 13. April 1995 habe ein Erlaß bzw. eine anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs gewährt werden können, soweit der Katastralertrag kraft Artikel 15 § 1 1<sup>o</sup> EStGB ermäßigt werden können. Die Ordonnanz vom 13. April 1995 gewähre nunmehr einen Erlaß bzw. eine Ermäßigung nur dann, wenn die fünf Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt seien.

Der Regionalgesetzgeber habe keineswegs in die Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers bezüglich der Festsetzung der Erhebungsgrundlage eingegriffen. Aus der früheren Rechtsprechung des Hofes gehe übrigens hervor, daß der Begriff der Befreiung, so wie dieser in Artikel 4 § 2 des Finanzierungs-sondergesetzes definiert worden sei, im weiten Sinne auszulegen sei.

A.2.3. Der zweite Klagegrund sei unzulässig, soweit darin unmittelbar eine Verletzung von Artikel 144 der Verfassung geltend gemacht werde.

Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß die Verfahrensregeln, auf die sich Artikel 5 § 3 des Finanzierungs-sondergesetzes beziehe, als Regeln bezüglich der Eintreibung und der Verwaltung der Steuer sowie bezüglich der Verfahren hinsichtlich der Beschwerdeeinlegung und Klageerhebung aufzufassen seien. Die Ordonnanz vom 13. April 1995 lege nur materielle Regeln fest, insbesondere die Bedingungen, welche erfüllt sein müßten, damit ein Erlaß bzw. eine Ermäßigung des Immobilienvorabzugs gewährt werden könne. Sie würden die rechtsprechende Funktion des Regionaldirektors unberührt lassen und genauso wenig würden sie die Bedingungen organisieren, unter denen einer Beschwerde stattgegeben werden könne.

A.2.4. Der dritte Klagegrund, in dem eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung geltend gemacht werde, sei unzulässig, weil er nicht in die Prüfungskompetenzen hineinpasste, die dem Hof durch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zugewiesen worden seien.

Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß der Ministerrat dadurch, daß er behaupte, daß die in die Ordonnanz vom 13. April 1995 eingefügten Bedingungen inkohärent wären, die Voraussetzungen für den Genuß des Erlasses bzw. der Ermäßigung des Katastralertrags bei der Berechnung der Steuern auf die gemeinsam besteuerten Einkünfte (gemeinsame Versteuerung) mit den Bedingungen bezüglich des Genusses des Erlasses bzw. der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs verwechsle (dessen Erhebungsgrundlage der nicht herabgesetzte

Katastralertrag sei).

#### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.3.1. Die Klage sei unzulässig, weil in keinem der Klagegründe, die in die angefochtene Ordonnanz vorgebracht würden, präzisiert werde, welche Bestimmungen mit den angeblichen Verfassungswidrigkeiten behaftet wären, und genauso wenig, worin diese bestehen würden. Laut Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof seien in einer Nichtigkeitsklageschrift jedoch nicht nur der Gegenstand der Klage zu erwähnen und die Tatsachen darzulegen, sondern außerdem habe die Klageschrift eine Darlegung der Klagegründe zu enthalten, was den Hof und die Personen und Behörden, die einen Schriftsatz einreichen könnten, in die Lage versetzen solle, diese Klagegründe und gleichzeitig die Begründetheit der Klage zu prüfen.

A.3.2. In der Annahme, daß der erste Klagegrund zulässig sei, so sei er immerhin unbegründet. Die angefochtene regionale Regelung liege nämlich in Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung begründet, sowie in den Artikeln 1 und 3 bis einschließlich 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989. Sie stehe andererseits in keinem Zusammenhang zu den Artikeln 170, 172 und 175 der Verfassung, deren Verletzung vom Ministerrat geltend gemacht werde. Das vom Hof verkündete Urteil Nr. 78/93, das übrigens dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bezüglich des Entwurfs, der zur angefochtenen Ordonnanz geführt habe, zugrunde gelegen habe, sei in Erinnerung zu rufen. In diesem Gutachten sei festgehalten worden, daß die Region Brüssel-Hauptstadt zuständig sei. Schließlich liege die angefochtene Maßnahme ebenfalls in den Regionalkompetenzen im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung begründet, da sie zum Zweck habe, der Erhöhung der Mieten, der Entstehung von Elendsvierteln und dem Leerstehen von Wohnungen einen Halt zuzurufen.

A.3.3. Der zweite Klagegrund - immer noch in der Annahme, daß er zulässig sei - sei ebenfalls unbegründet. Die Ordonnanz beeinträchtige nicht die Rechtsprechungskompetenz, die durch Artikel 366 EStGB dem General- bzw. Regionaldirektor der direkten Steuern eingeräumt worden sei. Die Ordonnanz verpflichte den Steuerpflichtigen, der in den Genuß des Erlasses gelangen möchte, lediglich dazu, diesem Direktor einen Beleg vorzulegen, aus dem hervorgehe, daß er die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfülle.

A.3.4. Da der dritte Klagegrund nicht näher dargelegt worden sei, sei er ebenfalls für unzulässig zu erklären. Er sei außerdem deswegen unzulässig, weil der Hof nicht dafür zuständig sei, über einen Klagegrund zu befinden, der von einem Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung ausgehe. Schließlich sei der Klagegrund deshalb unzulässig, weil der Hof nicht berechtigt wäre, eine Gesetzgebung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. Dies würde dem Hof nämlich dazu verpflichten, keine jurisdiktionelle Prüfung, sondern eine Opportunitätsprüfung vorzunehmen.

Der dritte Klagegrund sei genauso wenig begründet, und zwar an erster Stelle deshalb, weil der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung keine Rechtsregel sei, und ferner deshalb, weil nicht anzusehen sei, wie der Föderalstaat für Schäden, die auf ein Fehlverhalten des Regionalgesetzgebers zurückzuführen wären, zivilrechtlich haftbar gemacht werden könnte.

#### *Standpunkt der Wallonischen Regierung*

A.4.1. Der erste Klagegrund sei selbstverständlich unbegründet. Die Region Brüssel-Hauptstadt sei nämlich dafür zuständig, das System der Befreiungen vom Immobilienvorabzug zu organisieren; die angefochtene Ordonnanz greife keineswegs in die Erhebungsgrundlage, d.h. den Katastralertrag ein. Dabei werde von den Erwägungen B.3.1 bis B.3.5 des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 78/93 ausgegangen.

A.4.2. Der zweite Klagegrund, der nicht besonders deutlich sei, sei genauso wenig begründet. Es sei nicht einzusehen, in welcher Hinsicht die angefochtene Ordonnanz gegen die Artikel 144 bis 146 der Verfassung verstoßen würde. Diese Ordonnanz habe nämlich weder zum Zweck noch zur Folge, daß in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten eingegriffen werde.

A.4.3. Der dritte Klagegrund sei seinerseits ebenfalls unbegründet und zeuge von einer Verwechslung zwischen dem System der Ermäßigung und des Abzugs des Katastralertrags im Sinne der Artikel 15 und 16 EStGB einerseits und den Regeln bezüglich des Immobilienvorabzugs andererseits. Nur die letztgenannten Regeln stünden in der fragliche Ordonnanz zur Debatte. Die inkohärente Beschaffenheit, die der Ministerrat offen-

sichtlich bedauere, ergebe sich aus der föderalen Gesetzgebung - insbesondere der Sondergesetzgebung -, die in dieser Angelegenheit den Regionen besondere Zuständigkeiten einräume.

*Standpunkt der VoE Syndicat national des propriétaires*

A.5.1. Der erste von der intervenierenden Partei, der VoE Syndicat national des propriétaires vorgebrachte Klagegrund beruhe auf einer Verletzung - durch die angefochtene Ordonnanz - der Artikel 170, 172 und 175 der Verfassung, sowie des Artikels 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen. Die angefochtene Ordonnanz mache den Immobilienvorabzug, der eine Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen sei, zu einer Steuer auf das unbewegliche Vermögen selbst, d.h. zu einer Vermögenssteuer, da sie das unbewegliche Vermögen eines jeden Eigentümers betreffe, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Vermögen Erträge abwerfe oder nicht.

A.5.2. Die intervenierende Partei, die VoE Syndicat national des propriétaires macht des weiteren einen zweiten Klagegrund geltend, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht. Die Grundregel der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt (Nichtbefreiung vom Immobilienvorabzug wegen Unproduktivität) ziele darauf ab, die Eigentümer bebauter Immobilien, die sich in einem einwandfreien Vermietungszustand befänden, und die Eigentümer bebauter Immobilien, die sich in einem Zustand der gesundheitlichen Unzuträglichkeit befänden, identisch zu behandeln. Nichts rechtfertige die Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die sich in grundverschiedenen Situationen befänden.

Des weiteren schaffe die Ausnahme von der Regel, die in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt enthalten sei, ihrerseits einen Behandlungsunterschied unter Steuerpflichtigen, die sich in einer ähnlichen Situation befänden, und zwar ohne jegliche Rechtfertigung.

*Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.6.1. Der zweite vom Syndicat national des propriétaires vorgebrachte Klagegrund sei unzulässig, da Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof - im Gegensatz zu Artikel 85 und gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Hofes - es nicht erlaube, daß im Schriftsatz einer intervenierenden Partei neue Klagegründe vorgebracht würden.

A.6.2. Zur Hauptsache und hinsichtlich des ersten vom Syndicat national des propriétaires vorgebrachten Klagegrunds könne nicht behauptet werden, daß die angefochtene Ordonnanz durch die Auferlegung von Bedingungen bezüglich des Inhalts und der Form, denen die Befreiungen vom Immobilienvorabzug wegen Unproduktivität zu entsprechen hätten, die Steuer derart grundlegend geändert hätte, daß eine Abschaffung derselben sich daraus ergäbe.

*Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.7.1. An erster Stelle sei davon auszugehen, daß die vom Ministerrat erhobene Klage zeitlich unzulässig sei, da die für die Klageerhebung festgelegte sechsmonatige Frist an jenem Tag einsetze, an dem die entsprechende Rechtsnorm im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei, und nicht am darauffolgenden Tag.

A.7.2. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß der Schriftsatz der VoE Syndicat national des propriétaires unzulässig sei, da diese Partei nicht unter Beweis stelle, daß sie die in den Artikeln 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbzweck festgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen beachtet habe.

A.7.3. Hilfsweise sei des weiteren zu betonen, daß der zweite von der VoE Syndicat national des propriétaires vorgebrachte Klagegrund unzulässig sei, weil Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof es einer intervenierenden Partei nicht erlaube, neue Klagegründe vorzubringen.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klageschrift*

#### *Zur zeitlichen Zulässigkeit*

B.1.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Regierung bestreiten - erstere in ihrem Schriftsatz und letztere in ihrem Erwidierungsschriftsatz - die zeitliche Zulässigkeit der vom Ministerrat am 13. Dezember 1995 eingereichten Klageschrift. Die angefochtene Ordonnanz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1995 veröffentlicht; soweit davon auszugehen ist, daß die Frist am Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, wäre die sechsmonatige Frist am 12. Dezember 1995 abgelaufen und wäre die Klage demzufolge unzulässig.

B.1.2. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist die Klage auf Nichtigklärung einer Ordonnanz nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung der Ordonnanz im *Belgischen Staatsblatt* erhoben worden ist. Laut Artikel 119 des vorgenannten Gesetzes wird der Tag der Veröffentlichung der Rechtsnorm, der den Ausgangspunkt einer Frist darstellt, nicht in die Berechnung dieser Frist einbezogen, wohingegen der Tag, an dem die Frist abläuft, tatsächlich mit einbezogen wird.

B.1.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die für die Klageerhebung gegen die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 festgelegte Frist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (14. Juni 1995) einsetzte und also bis zum 13. Dezember 1995 einschließlich lief. Die vom Ministerrat erhobene Klage ist demzufolge zulässig.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

#### *Zur Zulässigkeit der Klagegründe*

B.2.1. Die Flämische Regierung erhebt eine Einrede bezüglich der Darlegung der drei Klagegründe. Die Klage wäre deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht angeben würde, welche

Bestimmungen der angefochtenen Ordonnanz mit dem Fehler der Verfassungswidrigkeit behaftet wären und worin diese Verfassungswidrigkeit bestünde.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

B.2.3. Im ersten Klagegrund macht der Ministerrat eine Verletzung - durch die Ordonnanz - der Artikel 170, 172 und 175 der Verfassung sowie des Artikels 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geltend. Aus der Darlegung dieses Klagegrunds geht hervor, daß dem Ordonnanzgeber zum Vorwurf gemacht wird, daß er seinen Zuständigkeitsbereich überschritten und sich eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit angemaßt hätte, wobei es sich nämlich um die Zuständigkeit handelt, die Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs abzuändern.

Der erste Klagegrund genügt den vorgenannten Anforderungen (B.2.2). Aus der Art und Weise, wie alle intervenierenden Parteien in ihren jeweiligen Schriftsätzen auf diesen Klagegrund geantwortet haben, geht übrigens hervor, daß sie anhand der Darlegung des Sachverhalts und des ersten Klagegrunds in der Klageschrift in der Lage gewesen sind, innerhalb der bei sonstiger Unzulässigkeit festgelegten Frist ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Diese Unzulässigkeitseinrede bezüglich des ersten Klagegrunds wird zurückgewiesen.

B.2.4. Im zweiten Klagegrund macht der Ministerrat eine Verletzung der Artikel 144 und 146

der Verfassung sowie des Artikels 5 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geltend. Aus der Darlegung dieses Klagegrunds in der Klageschrift geht hervor, daß der angefochtenen Ordonnanz, die Verfahrensbestimmungen enthält, zum Vorwurf gemacht wird, daß sie in die Ausübung der Rechtsprechungskompetenz des Direktors der direkten Steuern eingegriffen hätte, welche eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit wäre.

Der zweite Klagegrund genügt den unter B.2.2 beschriebenen und unter B.2.3 präzisierten Anforderungen.

Die Unzulässigkeitseinrede bezüglich des zweiten Klagegrunds wird zurückgewiesen.

B.2.5. Im dritten Klagegrund macht der Ministerrat eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung bezüglich des Steuerdienstes geltend, der kraft Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen zu gewährleisten ist. Der vom Ministerrat ins Auge gefaßte Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gehört nicht zu der von ihm angeführten Bestimmung des vorgenannten Finanzierungssondergesetzes und erlaubt es an und für sich nicht, daß der Hof eine gesetzeskräftige Bestimmung beurteilen würde.

Die Unzulässigkeitseinrede hinsichtlich des dritten Klagegrunds ist demzufolge begründet.

B.3.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erhebt eine Einrede bezüglich des ersten Klagegrunds, welcher teilweise unzulässig wäre, indem eine Verletzung von Artikel 172 der Verfassung unmittelbar darin geltend gemacht wird und indem Artikel 175 der Verfassung, eine Bestimmung, die von den Steuerkompetenzen der Gemeinschaften handeln würde, darin angeführt wird.

B.3.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 haben dem Hof die Zuständigkeit erteilt, Gesetznormen wegen unmittelbarer Verletzung von Artikel 172 der Verfassung für nichtig zu erklären. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß, da Artikel 175 der Verfassung eben zum Zweck hat, das Finanzierungssystem der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft festzulegen, der erste Klagegrund unzulässig ist, soweit er der Ordonnanz der Region

Brüssel-Hauptstadt eine Verletzung dieser Bestimmung zuschreibt. Der Hof wird den ersten Klagegrund demzufolge nicht prüfen, soweit darin ein Verstoß gegen die Artikel 172 und 175 der Verfassung geltend gemacht wird.

Die Einrede bezüglich der teilweisen Unzulässigkeit des ersten Klagegrunds ist begründet.

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der von der VoE Syndicat national des propriétaires vorgebrachten « Klagegründe »*

B.4.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und teilweise die Wallonische Regierung bestreiten die Zulässigkeit der « Klagegründe », die im Schriftsatz der intervenierenden Partei, der VoE Syndicat national des propriétaires vorgebracht werden.

B.4.2. Die VoE Syndicat national des propriétaires bringt zwei « Klagegründe » vor, wobei der erste dem ersten von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegrund entspricht. Der zweite Beschwerdegrund, den die VoE Syndicat national des propriétaires aufgeworfen hat, unterscheidet sich hingegen von den drei Klagegründen der Klageschrift, da die Verletzung - durch die angefochtene Ordonnanz - der Artikel 10 und 11 der Verfassung darin geltend gemacht wird.

Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erlaubt es im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, daß im Schriftsatz der intervenierenden Partei neue Klagegründe vorgebracht werden. Die Klagegründe sind also unzulässig.

Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet. Soweit der erste von der intervenierenden Partei VoE Syndicat national des propriétaires vorgebrachte « Klagegrund » jedoch mit dem ersten in der Klageschrift vorgebrachten Klagegrund verwandt ist, ist er insofern zulässig, als darin Bemerkungen im Sinne von § 2 des besagten Artikels 87 vorgebracht werden.

### *Zur Hauptsache*

*Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, soweit er von einem Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung und gegen Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ausgeht*

B.5.1. Die angefochtene Ordonnanz, die - so die klagende Partei - die Nichtbewohnung einer Immobilie bzw. deren Leerstehen zu spekulativen Zwecken zum Gegenstand der von ihr erhobenen Steuer macht, würde durch die Feststellung des Nichtvorhandenseins von Einkünften die Bedingungen ändern, unter denen ein Katastralertrag besteuert werde, wohingegen eine Region lediglich dazu ermächtigt sei, im Rahmen ihres eigenen Steuerwesens eine Steuer auf leerstehende Gebäude einzuführen. Die angefochtene Ordonnanz habe somit in eine der föderalen gesetzgebenden Gewalt vorbehaltene Zuständigkeit eingegriffen.

B.5.2. Nach Artikel 3 Absatz 1 5° des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist der Immobilienvorabzug eine Regionalsteuer. Laut Artikel 3 Absatz 2 des vorgenannten Finanzierungssondergesetzes sind Regionalsteuern den Bestimmungen der Artikel 4 bis 11 desselben Gesetzes unterworfen.

Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt zwar, daß die Regionen dafür zuständig sind, den «Steuersatz» und die «Befreiungen» vom Immobilienvorabzug zu «ändern», aber für «die Festsetzung der Erhebungsgrundlage» sei kraft Artikel 4 § 4 des vorgenannten Gesetzes weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig.

B.5.3. Die Erhebungsgrundlage ist im Bereich des Immobilienvorabzugs der Katastralertrag. Der Katastralertrag entspricht der durchschnittlichen, normalen, jährlichen Nettomiete, die eine unbewegliche Sache nach der Schätzung der Katasterverwaltung einbringen könnte. Dieser Katastralertrag wird gemäß den Artikeln 472 ff. des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) für alle in Belgien gelegenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie für die Geschäfts- und Betriebseinrichtung, die wegen ihrer Art oder Bestimmung als unbewegliche Sache gilt, festgesetzt. Der Katastralertrag wird - vorbehaltlich außerordentlicher oder besonderer Anpassungen - grundsätzlich im Wege des allgemeinen Ausgleichs alle zehn Jahre festgesetzt.

Laut den Vorarbeiten beruht das Verbleiben der Festlegung der Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs im föderalen Zuständigkeitsbereich auf der Erwägung, daß « [die Festsetzung] des Katastralertrags nämlich einen sehr großen Verwaltungsaufwand erfordert; seine Regionalisierung würde diesen Aufwand um ein Vielfaches vergrößern. Außerdem wird der Katastralertrag bei mehreren nationalen Steuern verwendet, weshalb es nicht angebracht wäre, ihn zu regionalisieren. » (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 8)

Indem der Sondergesetzgeber im Bereich des Immobilienvorabzugs die « Festlegung der Erhebungssgrundlage » in Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten hat, hat er verhindern wollen, daß der einheitlichen Vorgehensweise der Katasterverwaltung bei der Festsetzung des Katastralertrags aller in Belgien gelegenen unbeweglichen Sachen gemäß den Artikeln 472 ff. EStGB 1992 Abbruch getan wird.

B.5.4. Den Vorarbeiten zufolge ist der in Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 enthaltene Ausdruck « Befreiung » auszulegen « wie ein Gattungsname, der sowohl Befreiungen und Steuerfreiheit als auch Ermäßigungen und Abzüge umfaßt » (Erklärung des Finanzministers, aufgenommen in den Bericht, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 271).

Der Begriff « Befreiung » im vorgenannten Artikel 4 hat somit eine umfassende Tragweite, die sowohl die Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 253 EStGB 1992 als auch die Ermäßigungen im Sinne von Artikel 257 des vorgenannten Gesetzbuches in sich schließt.

B.5.5. Die im Bereich des Katastralertrags gewährten oder abgeschafften Steuerbefreiungen sind Sache des föderalen Gesetzgebers, wenn es sich um Befreiungen in bezug auf Erträge aus unbeweglichem Vermögen handelt, die bei der Festsetzung der Einkommensteuer Berücksichtigung finden. Die Befreiungen vom Immobilienvorabzug im Sinne der Artikel 253 und 257 EStGB 1992 fallen in die Zuständigkeit des Regionalgesetzgebers.

Beide Angelegenheiten dürften in Wirklichkeit wohl gemeinsame Merkmale aufweisen, weil Artikel 257 § 1 4<sup>o</sup> bezüglich des Erlasses bzw. der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs auf Artikel 15 bezüglich des Katastralertrags verweist. Da aber die Angelegenheiten verschiedenen Gesetzgebern zugeteilt worden sind, obliegt es jedem von ihnen, die jeweiligen Zuständigkeiten

auszuüben, die dem einen durch § 4, dem anderen durch § 2 von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zugewiesen werden.

B.5.6. Der Erlaß und die Ermäßigung gemäß dem vorgenannten Artikel 162 § 1 4° EStGB 1992 sind daher als eine « Befreiung » vom Immobilienvorabzug im Sinne von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, nicht als Bestandteil der Festlegung des Katastralertrags als Erhebungsgrundlage des Immobilienvorabzugs zu betrachten.

Indem in der Region Brüssel-Hauptstadt kein Erlaß oder keine anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs für unmöblierte bebaute Grundstücke, die im Laufe des Veranlagungsjahres mindestens neunzig Tage lang völlig unbenutzt geblieben sind und keinerlei Erträge abgeworfen haben, mehr gewährt wird, hat der Ordonnanzgeber nicht in die durch Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit eingegriffen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.6.1. Indem die angefochtene Ordonnanz die Bedingungen festlegt, unter denen eine Beschwerde für zulässig erklärt werden kann, und indem sie die Bedingungen, unter denen die Vermutung der Besteuerbarkeit in Verbindung mit dem Katastralertrag umgekehrt werden kann, einschränkt, hätte sie die Ausübung der Rechtsprechungsfunktion, die vom Regionaldirektor der Steuern ausgeübt wird, geändert, wobei es sich um eine Angelegenheit handeln würde, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers gehören würde.

B.6.2. Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt in seinen Paragraphen 3 und 4 folgendes:

« § 3. Wenn die Region nicht anders darüber entscheidet, was die Steuern betrifft, deren Aufkommen völlig zugewiesen worden ist, sorgt der Staat unter Beachtung der von ihm festgelegten Verfahrensvorschriften kostenlos für den Dienst der in Artikel 3 Absatz 1 1° bis 7° ins Auge gefaßten Steuern für Rechnung der Region und im Einvernehmen mit derselben.

[...]

§ 4. Die Regionen können den in § 3 genannten Dienst nur gemäß den durch Gesetz festgelegten Verfahrensvorschriften sicherstellen. »

B.6.3. Indem der Ordonnanzgeber in Artikel *2bis* 5° der Ordonnanz vom 23. Juli 1992, eingefügt durch Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz, unter anderem bestimmt, daß der Erlaß bzw. die anteilmäßige Ermäßigung des Immobilienvorabzugs auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt nur dann gewährt werden kann, wenn der Steuerpflichtige dem zuständigen Regionaldirektor der Verwaltung der direkten Steuern eine Bescheinigung der zuständigen Regionalverwaltung oder der Gemeindeverwaltung vorlegt, beschränkt er sich darauf, zu präzisieren, welche Angaben der Steuerpflichtige mitzuteilen hat, wenn er dem Regionaldirektor der Steuern in Anwendung von Artikel 369 EStGB 1992 einen Antrag auf Erlangung einer Ermäßigung des Immobilienvorabzugs unterbreitet. Diese Bestimmung tut keineswegs den Vorschriften bezüglich der Beschwerde, des von Amts wegen einzuräumenden Nachlasses und der Klageerhebung im Sinne von Kapitel VII dieses Gesetzbuches Abbruch. Demzufolge ist Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, aus dem sich ergibt, daß die Eintreibung des Immobilienvorabzugs unter Beachtung der vom Föderalstaat festgelegten Verfahrensvorschriften erfolgt, nicht verletzt worden. Da die in § 4 dieser Bestimmung ins Auge gefaßte Hypothese nicht vorliegt, kann von einem Verstoß gegen diese Bestimmung genausowenig die Rede sein.

Da die angefochtene Bestimmung auf keinerlei Weise der Rechtsprechungskompetenz des Direktors der direkten Steuern Abbruch tut, wird nicht gegen Artikel 146 der Verfassung verstoßen.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden, soweit dieser von einer unmittelbaren Verletzung der Artikel 144 und 145 der Verfassung ausgeht.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior